

FR_GERICHTE 502 2016 273 vom 22. Dezember 2016

FR Kantonsgericht, 2016-12-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_502_2016_273

FR: FR_GERICHTE 502 2016 273 du 22 décembre 2016

IT: FR_GERICHTE 502 2016 273 del 22 dicembre 2016

Regeste

Urteil der Strafkammer des Kantonsgerichts | Strafrecht

Erwägungen

E. 1

a) Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen von Polizei, Staatsanwaltschaft und Übertretungsstrafbehörden kann bei der Strafkammer innert 10 Tagen Beschwerde eingereicht werden (Art. 20 Abs. 1 Bst. b, 393 Abs. 1 Bst. a, 396 Abs. 1 StPO; Art. 85 Abs. 1 JG). Die Wiederanhandnahme ist gemäss Art. 315 Abs. 2 StPO nicht anfechtbar. Der gegenteilige Fall der Unterlassung einer Wiederanhandnahme wird von der genannten Bestimmung jedoch nicht erfasst. Wird eine Wiederanhandnahme verweigert, ist eine Beschwerde dagegen folglich zulässig (SCHMID, in Schweizerische Strafprozessordnung Praxiskommentar, 2. Aufl. 2013, Art. 315 N 5; Urteil BGer 1B_657/2012 vom 8. März 2012 E. 2.3.2). Die abweisende Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 13. Oktober 2016 wurde dem Beschwerdeführer am 14. Oktober 2016 zugestellt (vgl. Beilage 2 der Beschwerde). Die am 24. Oktober 2016 der Post übergebene Beschwerdeschrift wurde somit rechtzeitig eingereicht (vgl. Art. 91 Abs. 2 StPO). b) Ein Rechtsmittel nach der StPO kann jede Partei ergreifen, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Partei ist auch die Privatklägerschaft (Art. 104 Abs. 1 Bst. b StPO). Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Als geschädigte Person gilt, wer durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 StPO). Die Definition der unmittelbaren Verletzung der eigenen Rechte geht vom Begriff des Rechtsgutes aus. Geschädigt im Sinne von Art. 115 StPO ist, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsgutes ist. Bei Strafnormen, die nicht primär Individualrechtsgüter schützen, kann nur geschädigt sein, wer in seinen Rechten unmittelbar durch die tatbestandsmässige Handlung beeinträchtigt ist (Urteil BGer 6B_1052/2015 vom 27. Juli 2016 E. 1.1.1; 6B_917/2015 vom 23. Februar 2016 E. 2.2). Die Erklärung, sich als Privatklägerschaft zu statuieren, kann spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens abgegeben werden (Art. 118 Abs. 3 StPO).

Gegenstand des mit Verfügung vom 23. April 2015 sistieren Verfahrens D 15 140 gegen Unbekannt sowie der Eingabe des Beschwerdeführers vom 14. Juli 2016 bildet eine Brandstiftung gemäss Art. 221 StGB. Bei der Brandstiftung handelt es sich um den „klassischen Fall“ eines gemeingefährlichen Delikts (STRATHENWERTH/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht Besonderer Teil II: Straftaten gegen Gemeininteressen, 7. Aufl. 2013, § 28 N. 1). So setzt der objektive Tatbestand in einer Tatbestandsvariante das Verursachen einer Feuerbrunst unter Herbeiführung einer Gemeingefahr voraus. Bei der

zweiten Tatbestandsvariante wird auf die Gemeingefahr

Kantonsgericht KG Seite 4 von 7 verzichtet, stattdessen muss die Feuerbrunst zum Schaden eines anderen verursacht worden sein. Der Einfluss des Gedankens der Sachbeschädigung ist hier unverkennbar (STRATHENWERTH/BOMMER, § 28 N. 11). Soweit die Strafbestimmung von Art. 221 StGB mit dieser Tatbestandsvariante auch (fremdes) Eigentum schützt, werden folglich auch Individualrechtsgüter geschützt. Ob als Geschädigter nur der Eigentümer oder auch der Hypothekargläubiger, Nutzniesser, Pächter, Mieter oder andere dinglich oder obligatorisch Berechtigte in Betracht kommen, kann vorliegend offen gelassen werden. Der Beschwerdeführer wurde als Eigentümer des sich in der Liegenschaft befindlichen Betriebsinventars (act. 2122; 7017 ff.) in seinen Rechten unmittelbar verletzt, womit er als Geschädigter im Sinne von Art. 115 StPO gilt. Wie sich den Akten entnehmen lässt, konstituierte sich der Beschwerdeführer in der Strafanzeige vom 14. Juli 2016 als Privatkläger im Straf- und Zivilpunkt (act. 10601, Ziff. 5 der Rechtsbegehren). Da die Sistierung als vorläufige Einstellung des Vorverfahrens nicht abschliesst, erfolgte die Erklärung des Beschwerdeführers rechtzeitig. A. _____ ist somit zur Beschwerde legitimiert. Auf die frist- und formgerechte Beschwerde ist demnach einzutreten. c) Mit Beschwerde können Rechtsverletzungen, die unvollständige oder unrichtige Sachverhaltsfeststellung und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO). d) Die Beschwerde wird in einem schriftlichen Verfahren behandelt (Art. 397 Abs. 1 StPO). Die Strafkammer verfügt dabei grundsätzlich über volle Kognition (vgl. Art. 391 Abs. 1 StPO).

E. 2

Aufl. 2014, Art. 315 N. 15). Dem Vorbringen des Beschwerdeführers kann diesbezüglich insoweit gefolgt werden, als die Wiederanhandnahme einer sistierten Untersuchung dann geboten sein kann, wenn neue Elemente auftauchen, die einer Überprüfung bedürfen. Generell kann gesagt werden, dass ein sistiertes Verfahren grundsätzlich dann wieder aufzunehmen ist, wenn festgestellt wird, dass noch Untersuchungshandlungen vorgenommen werden müssen (...). Die Staatsanwaltschaft kann eine sistierte Untersuchung unabhängig von den Gründen nach eigenem Ermessen wiederaufnehmen (Urteil KG NE vom 21. November 2011 in RJZ 2011, S. 303 ff. mit Verweis auf CORNU, in Commentaire romand, Code de procédure pénale suisse, 2011, Art. 315 N. 2). Gestützt auf den Wortlaut von Art. 315 StPO liegt es jedoch nahe, dass sich eine Wiederanhandnahme vor allem dann rechtfertigt, wenn es um die Überprüfung von neuen Elementen geht, die dazu geeignet sind, den Grund der Sistierung wegfallen zu lassen. d) Wie von der Staatsanwaltschaft in der Verfügung vom 13. Oktober 2016 richtig dargelegt stellt einzig das neue Auto von H. _____ ein zuvor (zumindest dieser) noch nicht bekanntes Element dar. Die übrigen von A. _____ geäusserten Vermutungen, insbesondere auch bezüglich der angeblichen nächtlichen Besprechung der Angezeigten (act. 2044, Z. 15 ff.) wurden im Rahmen der Untersuchungen bereits vorgebracht und sind der Staatsanwaltschaft deshalb bekannt. Der Beschwerdeführer führt in seiner Beschwerde vom 24. Oktober 2016 sodann keine weiteren Gründe an, die für eine Wiederanhandnahme des Verfahrens bzw. für eine Aufhebung der Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 13. Oktober 2016 sprechen. Zwar mögen diverse Beweisanträge (Einvernahme H. _____, Antrag auf Erhebung der rückwirkenden Verkehrsdaten von F. _____, G. _____ und H. _____) abgewiesen worden sein, ob diese Abweisungen zu Recht erfolgten, ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens. Generell dient das Mittel der

Beschwerde gegen die Nichtwiederanhandnahme eines Verfahrens nicht dazu, Rügen vorzubringen, die in einem vorherigen Verfahrensstadium hätten vorgebracht werden müssen. e) Vorliegend stellt sich deshalb einzig die Frage, in wie weit die Information über das angeblich neue Auto von H. _____ einer Überprüfung und somit einer Wiederanhandnahme des Verfahrens bedarf. Die Beweislast für die Gründe zur Wiederanhandnahme kann nicht einfach dem beschwerdeführenden Privatkläger auferlegt werden. Dies namentlich auch unter Bezugnahme auf den Untersuchungsgrundsatz nach Art. 6 StPO. Dennoch sollte der Beschwerdeführer zumindest schlüssig darlegen können, worauf sich seine Vermutungen im Grundsatz abstützen bzw. welche Umstände zu den behaupteten Annahmen geführt haben. Obwohl die Sistierung in einem Spannungsfeld zum Beschleunigungsgebot nach Art. 5 StPO steht, soll die Staatsanwaltschaft das Verfahren im Sinne der Prozessökonomie nicht ständig aufgrund haltloser Behauptungen und Vermutungen wieder an die Hand nehmen müssen. Es muss daher

Kantonsgericht KG Seite 6 von 7 eine minimale Hürde bestehen, die der grundlosen Wiederaufnahme des Verfahrens im Weg steht (vgl. dazu Ausführungen zur Eröffnung eines nicht an die Hand genommenen Verfahrens in BSK StPO-GRÄDEL/HEINIGER, 2. Aufl. 2014, Art. 323 N. 4). Eine Wiederanhandnahme ohne triftige Gründe widerspricht im Übrigen dem Grundsatz von Treu und Glauben nach Art. 5 Abs. 3 BV (BSK StPO-GRÄDEL/HEINIGER, a.a.O.). Dem Beschwerdeführer gelingt es vorliegend nicht, diese minimale Hürde zu überwinden. Er führt zwar aus, dass es sich beim neuen Auto von H. _____ um eine neue Tatsache handle, dennoch legt er in der Beschwerde weder dar, seit wann und woher er diese Information hat, noch in welchem konkreten Zusammenhang der Erwerb des Autos zum Brand vom 24. Februar 2014 steht. Bei den Ausführungen des Beschwerdeführers handelt es sich um vage Vermutungen und Behauptungen, die dieser nicht einmal ansatzweise belegt. Im Gegenteil: Er führt aus, die beantragten Befragungen und Nachforschungen könnten möglicherweise zu neuen Ermittlungsansätzen führen und zeigt damit gleich selbst auf, dass seine Ausführungen kaum Gehalt aufweisen. Zudem erstaunt auch, dass der Beschwerdeführer H. _____ zu dessen Beziehung zu den übrigen Angezeigten befragen lassen möchte, müssten sich seine Vermutungen bezüglich des neu gekauften Autos doch auf eine ihm bekannte Beziehung zwischen den angeblich Beteiligten abstützen können. Dazu bringt er in seiner Beschwerde jedoch nichts Konkretes vor. Auch hinsichtlich der finanziellen Verhältnisse des Angezeigten H. _____ führt der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 14. Juli 2016 lediglich aus, dieser sei „soweit bekannt bis anhin immer eher etwas knapp bei Kasse“ gewesen (Strafanzeige vom 14. Juli 2016, Ziff. 8, S. 5). Belege oder auch nur Hinweise, die diese Behauptung zumindest im Ansatz bestätigen könnten, liegen keine vor. Selbst wenn der angebliche Kauf eines neuen Autos durch H. _____ bewiesen wäre, kann der Beschwerdeführer nicht schlüssig darlegen, wie er zur Annahme gelangt, die finanziellen Mittel dazu würden vom Brand am 24. Februar 2014 herrühren. Die vorgebrachten Annahmen sind so vage und unbestimmt, dass sie keinen konkreten Verdachtsmoment auf eine bestimmte Täterschaft schaffen konnten. Die Staatsanwaltschaft hat keinerlei Anhaltspunkte, die eine Wiederaufnahme – sei es auch nur zur weiteren Abnahme von möglichen Beweisen – rechtfertigt. Mit seinem Vorbringen macht der Beschwerdeführer eher den Anschein als versuche er, immer wieder von neuem, einen Verantwortlichen für den Brand zu finden bzw. die Bestrafung der drei angezeigten F. _____, G. _____ und H. _____ zu erwirken. Dazu hat er selbst ausgeführt, dass er „alle seine Energie wolle und werde aufwenden, um den/die Brandstifter zur Strecke zu bringen, die seinen Betrieb und seine Existenz vernichten wollten“ (act.

5519). Gestützt auf diese Ausführungen war die Staatsanwaltschaft, auch auf Ersuchen des Privatklägers hin, nicht dazu verpflichtet, das sistierte Verfahren wieder an die Hand zu nehmen. Die Beschwerde ist in diesem Punkt abzuweisen und die Verfügung vom 13. Oktober 2016 zu bestätigen. Der Antrag auf Rückweisung an die Staatsanwaltschaft (Beschwerde,

E. 3

Der Beschwerdeführer beantragt, dass das Strafverfahren von einer anderen Staatsanwältin oder einem anderem Staatsanwalt fortgeführt wird (Beschwerde Ziff. 11 ff., S. 5). Wie sich aus den obigen Erwägungen ergibt (Ziff. 2), erfolgte die Abweisung der Wiederanhandnahme des sistierten Verfahrens zu Recht. Das Strafverfahren ist demnach nicht weiterzuführen, weshalb auf das Ausstandsgesuch mangels aktuellen Interesses nicht einzutreten ist. Es steht dem Beschwerdeführer jedoch frei, im Rahmen einer allfällig neuen Prüfung einer Wiederanhandnahme erneut einen solchen Antrag zu stellen.

Kantonsgericht KG Seite 7 von 7

E. 4

Die Kosten werden dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf CHF 500.- festzusetzen, zuzüglich Auslagen von CHF 100.-. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 433 StPO). Die Kammer erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen. Die Verfügung vom 13. Oktober 2016 der Staatsanwaltschaft wird bestätigt. II. Auf das Ausstandsgesuch wird nicht eingetreten. III. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 600.- (Gebühr: 500.-; Auslagen: 100.-) werden A. _____ auferlegt und von der geleisteten Sicherheit bezogen. IV. Es wird keine Entschädigung ausgerichtet. V. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 22. Dezember 2016/jko Präsident Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.